

# **Rechtliche Grundlagen zum Thema Partizipation junger Menschen**

**Mag<sup>a</sup>. iur. Manuela Niedrist**

**1. Auflage, August 2008  
Onlineversion:  
[www.invo.at](http://www.invo.at)**

**Herausgeber:  
Schloss Hofen – Zentrum für Wissenschaft und Weiterbildung  
und  
invo – service für kinder- und jugendbeteiligung**

## **VORWORT**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Beteiligung, Mitbestimmung und Vertretung von Kindern und Jugendlichen in Institutionen, Verbänden, Kommunen, Staat und Gesellschaft ist von steigender Bedeutung, was u.a. dadurch deutlich wird, dass sie in einer eigenen UN-Konvention über die Rechte des Kindes festgelegt sind. Die Rechte spiegeln sich insbesondere in der EU-Charta der Beteiligung der Jugend, im Vorarlberger Jugendgesetz und in verschiedenen österreichischen Bundes- und Landesgesetzen wieder.

Dieser Seminarbrief ist entstanden, um in einem Nachschlagwerk einen Überblick über die rechtlichen Grundlagen zum Thema Partizipation junger Menschen zu ermöglichen.

Im allgemeinen Teil des Seminarbriefs werden die einschlägigen Rechtsgrundlagen kurz behandelt. Im besonderen Teil werden die rechtlichen Rahmenbedingungen der Partizipation erläutert. Im Anhang finden Sie nützliche Links über Rechtsquellen im Internet und über Websites zum Thema Partizipation. Dort sind ferner die Links zu den im Text angegebenen Gesetzen aufgeführt, die Sie dann bei Änderungen immer aktuell herunterladen können.

Am Ende eines jeden Kapitels finden Sie Übungsfragen, um das Gelesene für sich wiederholen und vertiefen zu können. Bitte betrachten Sie die Fragen für sich persönlich als Wissenskontrolle.

Wir wünschen Ihnen viel Freude beim Durcharbeiten des Seminarbriefs!

Die Herausgeber

August 2008

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>Vorwort</b>	<b>1</b>
<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>2</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>4</b>
<b>A) ALLGEMEINER TEIL</b>	<b>5</b>
<b>1. Privatrecht und öffentliches Recht</b>	<b>5</b>
1.1 Zweiteilung der Rechtsordnung	5
1.2 Bedeutung der Unterscheidung	6
<b>2. Rechtsquellen des Verwaltungsrechts</b>	<b>9</b>
2.1 Die Baugesetze der Bundesverfassung	9
2.2 Verfassungsrecht	10
2.3 Das Gesetz	10
2.4 Die Verordnung	11
2.5 Exkurs: Die Rechtsquellen des Gemeinschaftsrechtes	14
2.6 Der Rang der Rechtsquellen	15
<b>3. Überblick über das Organisationsrecht</b>	<b>18</b>
3.1 Juristische Person	18
3.2 Organe	18
3.3 Behörden	19
3.4 Beiräte	20
3.5 Unmittelbare und mittelbare Verwaltung	20
<b>4. Die Verwaltungsorganisation</b>	<b>22</b>
4.1 Organisation der Bundesverwaltung	22
4.2 Organisation der Landesverwaltung	23
4.3 Organisation der Gemeindeverwaltung	24
4.4 Verwaltung der Gemeinde	26
4.5 Partizipation innerhalb des Gemeindegesetzes	27
<b>5. Die Gesetzgebung des Bundes und der Länder</b>	<b>30</b>
5.1 Bundesgesetzgebung	30
5.2 Landesgesetzgebung	33

<b>6. Die Europäische Union</b>	<b>35</b>
6.1 Wie funktioniert die EU?	35
6.2 Recht der Europäischen Union	37
6.3 Politische Hauptorgane	38
<b>B) BESONDERER TEIL</b>	<b>42</b>
<b>7. Partizipation – rechtliche Rahmenbedingungen</b>	<b>42</b>
7.1 Der Begriff Partizipation	42
7.2 Rechtliche Rahmenbedingung der Jugendpartizipation	43
7.2.1 Die Kinderrechtskonvention	43
7.2.2 Landesjugendbeirat	45
7.2.3 Jugendgesetz	46
7.2.4 Schulische Partizipation	47
7.2.5 Bundes-Jugendvertretungsgesetz / Bundes-Jugendförderungsgesetz	47
7.2.6 Weißbuch der Jugend	48
7.2.7 EU-Charta der Beteiligung	49
<b>C) ANHANG</b>	<b>51</b>
<b>Rechtsquellen im Internet</b>	<b>51</b>
<b>Internetadressen Partizipation</b>	<b>51</b>
<b>Spezielle Gesetze zum Seminarbrief</b>	<b>52</b>
⇒ Kinderrechtskonvention	
⇒ Vorarlberger Jugendgesetz	
⇒ Schulgesetze	
⇒ Bundes-Jugendvertretungsgesetz und Bundes-Jugendförderungsgesetz	
⇒ Weißbuch der Europäischen Kommission - Jugend	
⇒ EU-Charta der Beteiligung der Jugend	
⇒ Internetadressen betreffend das Thema Jugend und Partizipation	

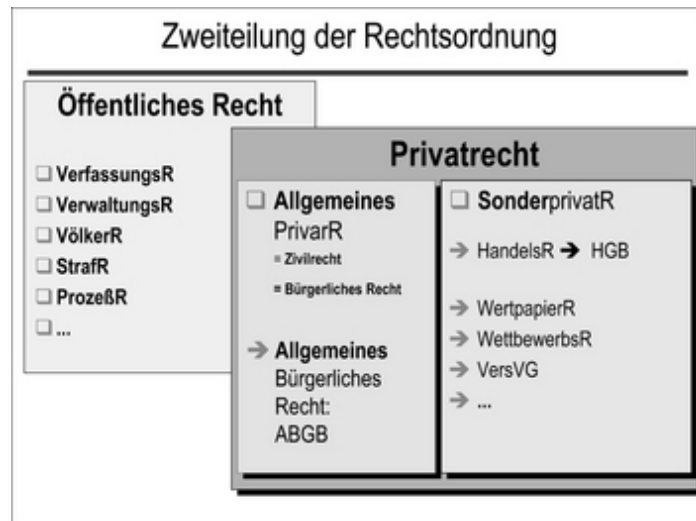
## Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Amt der LReg	Amt der Landesregierung
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BR	Bundesrat
B-VG	Bundesverfassungsgesetz
BH	Bezirkshauptmannschaft
EG	Europäische Gemeinschaft
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EuGH	Europäischer Gerichtshof
GASP	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik
GG	Gemeindegesetz
HGB bzw. UGB	Handelsgesetzbuch bzw. Unternehmensgesetzbuch
KRK	Kinderrechtskonvention
LAD	Landesamtsdirektor
NR	Nationalrat
OGH	Oberster Gerichtshof
PJZS	Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen
RL	Richtlinie
RO	Rechtsordnung
RPG	Raumplanungsgesetz
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VO	Verordnung
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
ZPO	Zivilprozessordnung

## A) ALLGEMEINER TEIL

### 1. Privatrecht und öffentliches Recht

#### 1.1 Zweiteilung der Rechtsordnung



Quelle: [http://www.uibk.ac.at/zivilrecht/buch/kap1\\_0.xml?section-view=true;section=1](http://www.uibk.ac.at/zivilrecht/buch/kap1_0.xml?section-view=true;section=1)  
(Zugriff: 22.07.2008)

Allgemeines  
Privatrecht

Das **allgemeine Privatrecht**, auch bürgerliche Recht genannt, gilt für die privaten Rechtsverhältnisse aller BürgerInnen eines Staates „unter sich“ (vgl. § 1 ABGB). Seine Regeln betreffen die unterschiedlichsten Lebensbereiche wie etwa das Personen-, Familien-, Ehe- und Erbrecht, das Sachen- und Schuldrecht etc. Kurz: Das bürgerliche Recht schafft gleiches (Privat-)Recht für alle.

Sonderprivatrecht

Das **Sonderprivatrecht** dagegen gilt nicht für alle, sondern nur für bestimmte Gruppen (z.B. ist das Handelsrecht das Sonderprivatrecht für Kaufleute) oder für bestimmte Sachbereiche (z.B. das Privatversicherungsrecht oder das Urheberrecht).

Eine Rechtsvorschrift gehört – grob gesagt – dem Privatrecht an,

wenn sie die Rechtsbeziehungen (also die Rechte und Pflichten) der Menschen untereinander regelt. Im Privatrecht herrscht grundsätzlich Gleichstellung der Rechtspartner.

Öffentliches  
Recht

**Was regelt das öffentliche Recht ?**

---

- ❑ Es ordnet vor allem die **Rechtsverhältnisse öffentlicher Gemeinwesen**; Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden), Kammern, SozVersTr etc und klärt die **Rechtswegzuständigkeit**
- ❑ Insbesondere
  - Die **innere Organisation**; zB Bundes- oder Landesverfassung, Behördenorganisation
  - Das **Verhältnis der öffentlichrechtl Körperschaften zueinander**; zB vom Bund zu den Ländern (Art 15a I B-VG), aber auch von Staaten zueinander (VölkerR)
  - Schließlich das **Verhältnis der verschiedenen öffentlich-rechtlichen Körperschaften zu ihren Mitgliedern**; zB WahlR zum Nationalrat, Landtag, Gemeinderat oder Besteuerung der BürgerInnen (SteuerR)

**Quelle:** [http://www.uibk.ac.at/zivilrecht/buch/kap1\\_0.xml?section-view=true;section=1](http://www.uibk.ac.at/zivilrecht/buch/kap1_0.xml?section-view=true;section=1)  
(Zugriff: 22.07.2008)

Im öffentlichen Recht herrscht im Gegensatz zum Privatrecht typischerweise eine Über- und Unterordnung.

## 1.2 Bedeutung der Unterscheidung



**Quelle:** [http://www.uibk.ac.at/zivilrecht/buch/kap1\\_0.xml?section-view=true;section=1](http://www.uibk.ac.at/zivilrecht/buch/kap1_0.xml?section-view=true;section=1)  
(Zugriff: 22.07.2008)

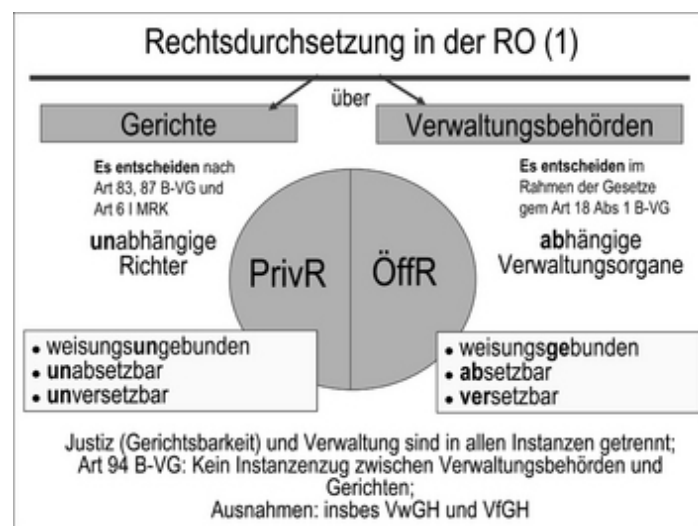
Zuständige  
Behörde

Die wichtigste Konsequenz der Unterscheidung liegt in der **Behördenzuständigkeit** bei der Rechtsdurchsetzung: Also in der Frage, welche staatlich eingerichtete Behörde zur Entscheidung einer Rechtssache zuständig ist.

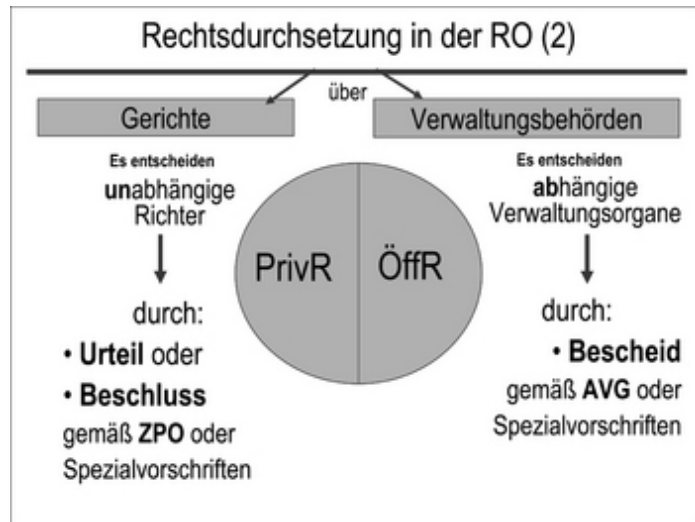
Unsere Verfassung kennt nämlich zwei verschiedene Typen von Behörden, die der Durchsetzung von (Rechts-)Ansprüchen dienen: Dies sind die **Gerichte** und die **Verwaltungsbehörden**.

Faustregel

Für den Bereich des öffentlichen Rechts (Verwaltung) sind Verwaltungsbehörden zuständig, für die Durchsetzung privatrechtlicher Angelegenheiten dagegen ordentliche Gerichte (ordentlicher oder Zivilrechtsweg).



Quelle: [http://www.uibk.ac.at/zivilrecht/buch/kap1\\_0.xml?section-view=true;section=1](http://www.uibk.ac.at/zivilrecht/buch/kap1_0.xml?section-view=true;section=1)  
(Zugriff: 22.07.2008)



**Quelle:** [http://www.uibk.ac.at/zivilrecht/buch/kap1\\_0.xml?section-view=true;section=1](http://www.uibk.ac.at/zivilrecht/buch/kap1_0.xml?section-view=true;section=1)  
(Zugriff: 22.07.2008)

Die ordentlichen Gerichte sind grundsätzlich für alle privatrechtlichen Angelegenheiten zuständig, sie entscheiden durch **Urteil** oder **Beschluss**.

Verwaltungsbehörden sind Organe der Vollziehung. Sie entscheiden durch **Bescheid** (= individueller Verwaltungsakt).

### ÜBUNGSFRAGEN:

1. Was regelt das „Privatrecht“? Nennen Sie ein Beispiel.
2. Was regelt das „öffentliche Recht“? Nennen Sie ein Beispiel.
3. Von welcher Behörde wird ein Bescheid erlassen und im Unterschied dazu ein Urteil?

## 2. Rechtsquellen des Verwaltungsrechts

### 2.1 Die Baugesetze der Bundesverfassung

Baugesetze

**Die Baugesetze der Verfassung**

---

- Darunter werden die **leitenden Grundsätze** unseres Verfassungsrechts verstanden
- Ihre Änderung oder Aufgabe bedeutet eine **Gesamt-änderung der Bundesverfassung** und verlangt eine **obligatorische Volksabstimmung**; Art 44 Abs 3 B-VG
- VfGH zählt dazu: - **bundesstaatliches** (Art 2 B-VG), - **demokratisches**, - **republikanisches** (Art 1 B-VG) und - **rechtsstaatliches** Prinzip.  
Nach hA gehört auch die **Gewaltentrennung** hierher. Mitunter wird auch das **liberale Prinzip** als eigenes Baugesetz betrachtet (vorzuziehen ist eine Integration in das rechtsstaatliche Prinzip) = „die Verbürgung von individueller und gesellschaftlicher Freiheit gegenüber dem Staat“ (Funk) → Grund- u MenschenRe

8. November 2003

**Quelle:** [http://www.uibk.ac.at/zivilrecht/buch/kap1\\_0.xml?section-view=true;section=1](http://www.uibk.ac.at/zivilrecht/buch/kap1_0.xml?section-view=true;section=1)  
(Zugriff: 22.07.2008)

Demokratische,  
republikanische  
Prinzip

Die Verankerung des **demokratischen** und **republikanischen** Prinzips findet sich in Art. 1 B-VG. Österreich ist eine demokratische Republik; Demokratie bedeutet „Volksherrschaft“. Das demokratische Prinzip hat mit der Art und Weise der staatlichen Willensbildung und der Ausübung politischer Herrschaft zu tun. Beim republikanischen Prinzip geht es um die Organisation der Spitze des Staates, d.h. um die Einrichtung des Staatsoberhauptes.

Bundesstaatliche  
Prinzip

Artikel 2 B-VG enthält die Festlegung des **bundesstaatlichen** Prinzips. Unter Bundesstaat versteht man eine Verbindung von mehreren Staaten. Innerhalb eines Bundesstaates unterscheidet man zwischen dem Gesamtstaat (Bund) und den Teilstaaten (Ländern).

Rechtsstaatliche Prinzip In der österreichischen Bundesverfassung findet sich keine allgemeine Bestimmung, welche das **rechtsstaatliche Prinzip** festhält. Grundsätze dieses Prinzips sind insbesondere die Bindung des staatlichen Handels an Gesetz und Verfassung (Legalitätsprinzip) sowie die Einhaltung von Grundrechten wie z.B. das Recht auf Freiheit.

Gewaltentrennung Der Grundgedanke der **Gewaltentrennung** besteht darin, dass die Möglichkeiten politischer Machtausübung nicht in einer einzigen Hand vereint, sondern auf verschiedene Funktionsträger verteilt sein sollen. Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit und Verwaltung sollen voneinander getrennt sein (siehe Abbildung in Kapitel 1).

## 2.2 Verfassungsrecht

Das Verfassungsrecht ist ein Teil der staatlichen Rechtsordnung. Zum typischen Inhalt des Verfassungsrechts eines Staates gehören Bestimmungen über die Staatsform, die Regierungsform, Staatszwecke und Staatsziele sowie über die fundamentalen Rechte des Einzelnen und der gesellschaftlichen Gruppen im Verhältnis zum Staat und untereinander (Grundrechte und Grundpflichten).

## 2.3 Das Gesetz

Formellen Sinn Als Hauptquelle des Verwaltungsrechts ist das Gesetz im **formellen Sinne** zu bezeichnen. Dies sind jene Rechtsvorschriften, welche auf dem durch die Verfassung vorgezeichneten Weg der Gesetzgebung zustande gekommen und als Gesetze kundgemacht worden sind. Diese werden häufig als einfache Gesetze bezeichnet.

Gesetz im formellen Sinn ist daher regelmäßig nur diejenige

Maßnahme, die vom (Bundes- oder Landes-) **Parlament** in einem **Gesetzgebungsverfahren** beschlossen und im (Bundes- bzw. Landes-) Gesetzblatt bekannt gemacht worden ist.

**Materiellen Sinn** Als Gesetze im **materiellen Sinn** bezeichnet man jede rechtsverbindliche generelle Anordnung, durch die subjektive Rechte oder Pflichten der Adressaten gestaltet werden (z.B. ABGB).

In Österreich ist zwischen Bundes- und Landesgesetzen zu unterscheiden. Die genauen Zuständigkeiten sind in der Bundesverfassung geregelt.

**Formelle Parität** Zwischen Bundes- und Landesrecht herrscht die so genannte **formelle Parität**. Dies bedeutet der Grundsatz Bundesrecht bricht Landesrecht gilt nicht.

Auf die Entstehung von Bundes- und Landesgesetzen wird in einem gesonderten Kapitel eingegangen.

## **2.4 Die Verordnung**

Von Verwaltungsbehörden erlassene generelle Rechtsnormen, welche sich ihrem Inhalt nach an die Rechtsunterworfenen richten, nennt man Verordnung.

**Merkmale VO** Merkmale der Verordnung im Einzelnen:

### **1. Akt – Bezeichnung**

Von einer Verordnung kann nur gesprochen werden, wenn diese gegenüber der Außenwelt als solche in Erscheinung tritt. Man benötigt ein bestimmtes Mindestmaß an Publizität.

### **2. Von einer (staatlichen) Verwaltungsbehörde**

Um eine Verordnung kann es sich nur handeln, wenn der Urheber

des Aktes ein staatliches Organ im weiteren Sinne ist. Maßgeblich ist der funktionelle Begriff. Dementsprechend sind Landtagsbeschlüsse keine Verordnungen, wohl aber können Gemeinderatsbeschlüsse Verordnungen sein, da es sich beim Gemeinderat um ein kollegiales Verwaltungsorgan handelt.

### *3. Nach außen erlassen*

Rechtsverordnung Die Lehre unterscheidet zwischen **Rechtsverordnung** einerseits, die die allgemeine Rechtslage gestalten oder feststellen, insbesondere wenn sie Rechtsverhältnisse zu oder zwischen Rechtsunterworfenen zum Gegenstand haben und die daher insoweit „nach außen“ wirken. Und die **Verwaltungsverordnung** andererseits, die ausschließlich an unterstellte Verwaltungsorgane adressiert sind, dementsprechend die allgemeine Rechtslage nicht berühren und insoweit bloß innenrechtlich wirken. Erstere sind entsprechend kundzumachen, letztere müssen nur den betroffenen Organwaltern bekannt gemacht werden.

### *4. Generell*

Beispielsweise im Gegensatz zum Bescheid als „individuellen“ Akt, weisen Verordnungen einen generell umschriebenen persönlichen Anwendungsbereich auf, d.h. sie sind an einen bestimmten Adressatenkreis gerichtet.

### *5. Norm*

Eine Verordnung kann nur dann vorliegen, wenn es sich um einen Akt mit einem normativen Inhalt handelt. Ein normativer Inhalt ist in der Gestaltung oder verbindlichen Festlegung der Rechtslage zu sehen. Wenn sich z.B. an einen Akt keine Rechtsfolgen knüpfen (insbesondere Rechte und Pflichten), dann ist er kein normativer Akt.

## Arten von VO

### Arten von Verordnungen

Nach Maßgabe des Verhältnisses der Verordnung zum Gesetz kann zwischen **Durchführungsverordnung** und **selbständiger Verordnung** unterschieden werden.

## Durchführung- verordnung

Für **Durchführungsverordnungen** enthält Art. 18 Abs. 2 B-VG eine besondere Rechtsgrundlage. Nach dieser kann jede Verwaltungsbehörde auf Grund der Gesetze innerhalb ihres Wirkungsbereiches Verordnungen erlassen. Solche Verordnungen dürfen das Gesetz lediglich präzisieren. Das Gesetz muss den Inhalt der Verordnung hinreichend determinieren (**Determinierungsgebot**).

Weiters ist zu beachten, dass die Behörden Verordnungen nur im Rahmen ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit erlassen dürfen (innerhalb ihres Wirkungsbereiches).

## Selbständige Verordnung

**Selbständige Verordnungen** sind dadurch gekennzeichnet, dass sie auf der Grundlage einer jeweils speziellen verfassungsrechtlichen Ermächtigung ergehen. Je nach Verhältnis zum Gesetz werden unterschieden:

- Gesetzesergänzende Verordnung  
z.B. dürfen Gemeinden gemäß § 118 Abs 6 B-VG in den Materien des eigenen Wirkungsbereiches ortspolizeiliche Verordnungen zur Abwehr von Missständen erlassen. Diese dürfen nicht gegen bestehende Gesetze verstoßen, sondern diese nur ergänzen.
- Gesetzesvertretende Verordnungen  
sind Verordnungen, durch die in einem bestimmten Bereich an Stelle des Gesetzes Recht gesetzt wird. In

diesen Bereichen erfolgt von Verfassungswegen die Rechtserzeugung ausnahmsweise nicht in Gesetzes- sondern in Verordnungsform.

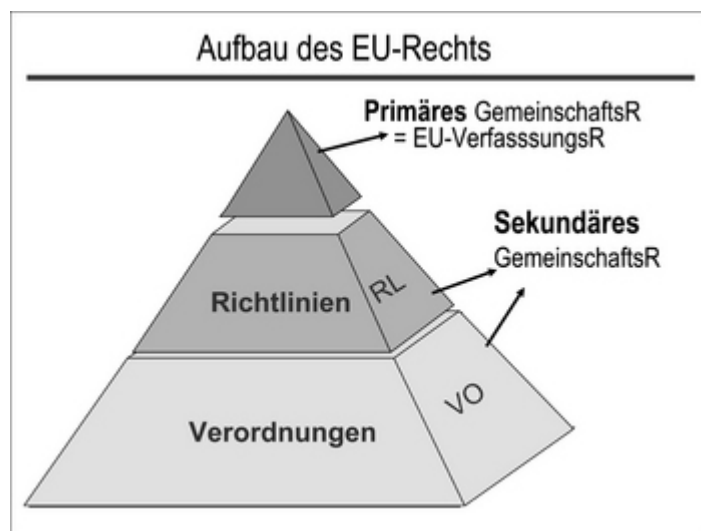
- Gesetzesändernde Verordnung  
sind solche, die einfache Gesetze abändern können, z.B. Notverordnungen des Bundespräsidenten.

## 2.5 Exkurs: Die Rechtsquellen des Gemeinschaftsrechtes

Gemeinschafts-  
recht

Durch den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union, ist aus der Sicht des nationalen Rechts ein neuer Rechtskreis, nämlich der des EU-Rechtes (Gemeinschaftsrecht) hinzugekommen.

Das Gemeinschaftsrecht kann in **primäres** und **sekundäres** Gemeinschaftsrecht unterteilt werden.



Quelle: [http://www.uibk.ac.at/zivilrecht/buch/kap1\\_0.xml?section-view=true;section=1](http://www.uibk.ac.at/zivilrecht/buch/kap1_0.xml?section-view=true;section=1)  
(Zugriff: 22.07.2008)

Primäres

Zum primären Gemeinschaftsrecht zählt in erster Linie das Vertragsrecht, das ist das Recht der Gründungsverträge der EG einschließlich Anlagen, Anhänge und Protokolle.

Sekundäres

Zum sekundären Gemeinschaftsrecht zählen z.B.:

Verordnung

○ Verordnung:

Gemäß Artikel 249 EGV hat die Verordnung allgemeine Geltung, ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Das heißt, die Verordnung gilt mit ihrem Inkrafttreten in den Mitgliedstaaten, ohne dass es zusätzlicher Akte der jeweiligen nationalen Gesetzgeber bedarf. Solche Verordnungen sind von den österreichischen Gerichten und Verwaltungsbehörden auch dann anzuwenden, wenn sie im Widerspruch zu nationalem Recht stehen = Anwendungsvorrang.

Richtlinie

○ Richtlinie:

Gemäß Artikel 249 EGV ist die Richtlinie für die Mitgliedstaaten, an die sie gerichtet ist, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlässt ihnen aber die Wahl der Form und der Mittel. Meist wird die Umsetzung der Richtlinien durch die Erlassung von Gesetzen bewerkstelligt. Setzt ein Mitgliedstaat innerhalb der Umsetzungsfrist eine Richtlinie nicht um, so kann sich der Einzelne gegenüber dem Staat auf die Richtlinienbestimmung berufen (unmittelbare Wirkung).

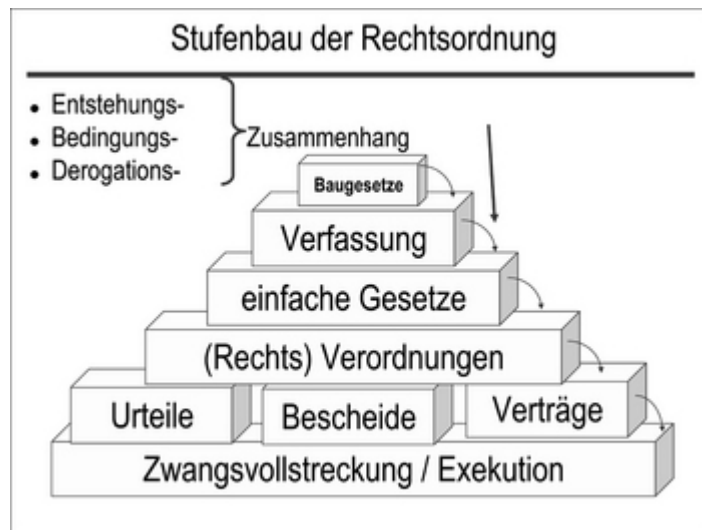
## 2.6 Der Rang der Rechtsquellen

Das österreichische Recht gliedert sich im Wesentlichen in Verfassungsgesetze, einfache Gesetze sowie Verordnungen. Diese verschiedenen Arten von Rechtsnormen unterscheiden sich nach der Art ihres Zustandekommens und stehen in einem

hierarchischen Verhältnis zueinander. So konkretisieren die einfachen Gesetze das Verfassungsrecht. Verordnungen führen allgemeine Bestimmungen der Gesetze näher aus. Die jeweils nachfolgende Rechtsnorm darf zu der ihr übergeordneten nicht im Widerspruch stehen (Stufenbau der Rechtsordnung).

## Stufenbau

Vereinfacht lässt sich der Stufenbau der Rechtsordnung wie folgt darstellen:



Quelle: [http://www.uibk.ac.at/zivilrecht/buch/kap1\\_0.xml?section-view=true;section=1](http://www.uibk.ac.at/zivilrecht/buch/kap1_0.xml?section-view=true;section=1)  
(Zugriff: 22.07.2008)

## EU-Recht

Seit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union im Jahre 1995 ist neben die österreichische Rechtsordnung das Europarecht getreten. Lange umstritten war die exakte Einordnung der EU-Rechtsnormen in den Stufenbau der Rechtsordnung. Vertreten wird heute die grundsätzliche Überordnung des EU-Rechts, sofern dieses nicht mit den Grundprinzipien der Bundesverfassung kollidiert.



**Quelle:** [http://www.uibk.ac.at/zivilrecht/buch/kap1\\_0.xml?section-view=true;section=1](http://www.uibk.ac.at/zivilrecht/buch/kap1_0.xml?section-view=true;section=1)  
(Zugriff: 22.07.2008)

### **ÜBUNGSFRAGEN:**

1. Nennen Sie die Rechtsquellen des Verwaltungsrechtes?
2. Wie lauten die Baugesetze der Bundesverfassung?  
Erläutern Sie diese kurz?
3. Welche Arten von Verordnungen gibt es?
4. Was versteht man unter „Determinierungsgebot“?
5. Beschreiben Sie kurz den Stufenbau der Rechtsordnung?

### 3. Überblick über das Organisationsrecht

#### 3.1 Juristische Person

Juristische  
Person

Juristische Personen sind Gebilde, die nicht Menschen sind und keine natürliche Person, welche jedoch von der Rechtsordnung die Eigenschaft zuerkannt bekommen, **Träger von Rechten und Pflichten** sein.

Juristische Personen sind rechtsfähig, d.h. sie haben grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten wie jede natürliche Person.

Im Gegensatz zur natürlichen Person sind juristische Personen nicht handlungsfähig, dazu müssen sie sich natürlicher Personen bedienen, welche als **Organe** für sie tätig werden.

Überwiegend gibt es juristische Personen des **Privatrechts** wie z.B. Vereine, Gesellschaften. Hingegen der Bund, die Länder und die Gemeinden sind juristische Personen des **öffentlichen Rechts**.

#### 3.2 Organe

Organe

Wie bereits unter Abschnitt 3.1 erwähnt, handeln juristische Personen durch ihre Organe. Organe sind rechtliche Einrichtungen, denen eine bestimmte Kompetenz zukommt. Diese Kompetenzen werden durch Menschen (Organwalter) wahrgenommen.

Wir unterscheiden hier in **Bundes- und Landesorgane**. Man spricht von einem Bundesorgan, wenn es vom Bund errichtet wird und dieser die Organwalter bestellt. Wenn diese Aufgaben

vom Land übernommen werden, spricht man von einem Landesorgan.

### 3.3 Behörden

Behörde

Als **Behörden** werden jene Organe der Vollziehung (Gerichtbarkeit und Verwaltung, siehe Kapitel 1) bezeichnet, die von Gesetzes wegen mit hoheitlicher Befugnis ausgestattet sind und Gesetze vollziehen, z.B. Bezirkshauptmannschaft, Unabhängiger Verwaltungssenat ect.

Man unterscheidet zwischen der **monokratischen** und **kollegialen** Organstruktur.

#### 1. Monokratische Behörde

Hier ist ein Einzelner zur Willensbildung berufen. Die Entscheidung ergeht durch oder im Namen des Behördenleiters z.B. Bundesminister, Landeshauptmann, Bezirkshauptmann oder Bürgermeister. Diesem unterstehen als Leiter alle anderen Angehörigen der Behörde.

Der Vorteil dieses Systems liegt in der Raschheit des Verfahrens infolge geringeren bürokratischen Aufwands gegenüber dem kollegialen System.

#### 2. Kollegiale Behörde

Kollegiale Organe bestehen aus mehreren Organwaltern, deren gemeinsame Willensbildung zur Entscheidung führt. Hier erfolgt die Entscheidung also durch mehrere, durch ein so genanntes Kollegium z.B. Bundesregierung oder Landesregierung; in diesem sind alle gleichberechtigt. Bestimmungen über die Willensbildung von kollegialen Behörden findet man in den unterschiedlichsten Gesetzen.

### 3.4 Beiräte

Beiräte sind fachlich spezialisierte kollegiale Gremien zur Beratung der Verwaltung. Diese haben jedoch keine Entscheidungsbefugnis, sondern dienen lediglich der Vorbereitung der Willensbildung durch z.B. Abgabe von Empfehlungen.

In manchen Gesetzen finden sich Bestimmungen zur verpflichtenden Einrichtung von Beiräten wie Sportbeirat, Jugendbeirat, Raumplanungsbeirat, im § 4 Vorarlberger Raumplanungsgesetz etc.

### 3.5 Unmittelbare und mittelbare Verwaltung

Von **unmittelbarer** Verwaltung spricht man, wenn sich der Rechtsträger zur Besorgung seiner Aufgaben eigener Organe bedient zb.: wird ein Baum durch Bescheid der Bezirkshauptmannschaft zum Naturdenkmal erklärt, so handelt es sich um unmittelbare Landesverwaltung, da die Bezirkshauptmannschaft organisatorisch eine Landesbehörde ist und die Vollziehung der Angelegenheiten des Naturschutzes in die Kompetenz der Länder fällt.

Um **mittelbare** Bundesverwaltung handelt es sich, wenn Aufgaben des Rechtsträgers durch Organe besorgt werden, die organisatorisch einem anderen Rechtsträger zugeordnet sind. Dies ist z.B. der Fall, wenn die Bezirkshauptmannschaft einen Bescheid erlässt, mit dem eine gewerbliche Betriebsanlage genehmigt wird. Die Vollziehung des Gewerberechts fällt in die Kompetenz des Bundes.

## **ÜBUNGSFRAGEN:**

1. Was versteht man unter einer juristischen Person?
2. Was ist der Unterschied zwischen Bundes- und Landesorganen?  
Was versteht man unter einem Organ im Allgemeinen?
3. Welche Organstruktur unterscheiden wir innerhalb einer Behörde?  
Erläutern Sie diese kurz?
4. Nennen Sie Beispiele für Beiräte?
5. Unterschied zwischen mittelbarer und unmittelbarer Verwaltung?

## 4. Die Verwaltungsorganisation

### 4.1 Organisation der Bundesverwaltung

Die Verwaltung des Bundes bildet gemeinsam mit der Gerichtsbarkeit die „Vollziehung“ des Bundes (siehe Kapitel 1). Die Verwaltung des Bundes wird durch die obersten Organe und durch sonstige Organe des Bundes besorgt.

Organe Die **obersten Organe** des Bundes sind der Bundespräsident, die Bundesregierung und die BundesministerInnen.

#### Bundespräsident 1. Bundespräsident

Dieser ist ein monokratisches Verwaltungsorgan und wird direkt vom Volk auf 6 Jahre gewählt. Der Bundespräsident ist mit den Funktionen eines Staatsoberhauptes betraut.

Aufgaben Zu den verwaltungsrechtlichen Kompetenzen des Bundespräsidenten gehören insbesondere die Ernennung von Bundesbeamten, Vertretung der Republik nach außen und Abschluss von Staatsverträgen, Führung des Oberbefehls über das Bundesheer, Gnadenrecht, Notverordnungsrecht, Auflösung des Nationalrates oder eines Landtages.

#### Bundes- regierung 2. Die Bundesregierung

Diese ist ein Kollegialorgan des Bundes. Deren Mitglieder sind der Bundeskanzler, der Vizekanzler sowie die übrigen BundesministerInnen.

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig. Die Bundesregierung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.

Bundes-  
ministerInnen

### 3. BundesministerInnen und die Bundesministerien

Meistens obliegt die Besorgung der obersten Verwaltungsgeschäfte des Bundes den **BundesministerInnen**. Zu den BundesministerInnen zählt auch der Bundeskanzler und Vizekanzler.

Der Bundeskanzler wird vom Bundespräsidenten ernannt, der Vizekanzler und die anderen BundesministerInnen auf Vorschlag des Bundeskanzlers.

Ministerien

Die **Bundesministerien** sind keine selbständigen Behörden, sondern administrative Hilfsapparate der Bundesminister. Sie sind also monokratisch organisierte Behörden, welche vom Bundesminister als Behördenchef geleitet werden.

## **4.2 Organisation der Landesverwaltung**

Die Landesregierung, der Landeshauptmann und die einzelnen LandesrätInnen sind die obersten Verwaltungsorgane eines Landes.

Landesregierung

### 1. Landesregierung

Die Landesregierung besteht aus dem Landeshauptmann, der erforderlichen Zahl von Stellvertretern (Landeshauptmannstellvertreter; nur in Vorarlberg die Bezeichnung als Landesstatthalter) und weiteren Mitgliedern (LandesrätInnen). Sie ist die höchste sachlich in Betracht kommende Oberbehörde in der Landesverwaltung.

Die Landesregierung bzw. deren Mitglieder werden durch den Landtag gewählt.

Amt der LReg

## 2. Das Amt der Landesregierung

Als Hilfsorgan der Landesregierung ist das Amt der Landesregierung eingerichtet. Organisatorisch untersteht dieses dem Landeshauptmann. Den Abteilungen des Amtes der LReg obliegt die Besorgung sowohl der Geschäfte der Landesverwaltung als auch der Geschäfte der mittelbaren Bundesverwaltung.

LAD

Dem Landeshauptmann steht als Hilfsorgan der Landesamtsdirektor zu Verfügung (LAD). Er ist der Vorgesetzte sämtlicher Bediensteter des Amtes der Landesregierung.

BH

## 3. Bezirkshauptmannschaften (BH)

Diese sind zur Besorgung aller Angelegenheiten sowohl der mittelbaren Bundesverwaltung als auch der Landesverwaltung zuständig. Die Bezirkshauptmannschaften sind organisatorisch Landesbehörden.

Die BH ist erstinstanzliche Behörde der allgemeinen staatlichen Verwaltung der Länder. Diese wird vom Bezirkshauptmann geleitet, welcher betreffend aller Bediensteten ein Weisungsrecht besitzt. Dieser wird von der Landesregierung bestellt.

Gemeinde

## **4.3 Organisation der Gemeindeverwaltung**

Die Gemeinde ist neben Bund und Ländern die dritte Gebietskörperschaft. Als Gemeindeorgane sind der Bürgermeister, Gemeinderat und Gemeindevorstand zu sehen.

### 1. Bürgermeister

Dieser wird entweder vom Gemeinderat oder direkt vom Gemeindevolk gewählt. Er ist Vorsitzender des Gemeinderates und des Gemeindevorstandes sowie in der Regel Gemeindebehörde erster Instanz im eigenen Wirkungsbereich (z.B. Baubehörde 1. Instanz).

Die Aufgaben des Bürgermeisters gliedern sich in solche des

- eigenen Wirkungsbereiches und des
- übertragenen Wirkungsbereiches.

Zum eigenen Wirkungsbereich zählen die Vertretung der Gemeinde nach außen, die laufende Verwaltung der Gemeinde, die Leitung des Gemeindeamtes als dessen Vorstand ect.

Bei der Besorgung des übertragenen Wirkungsbereiches ist der Bürgermeister in den Angelegenheiten der Landesvollziehung an die Weisungen der zuständigen Organe des Landes gebunden, innerhalb der Bundesvollziehung an die der zuständigen Bundesorgane.

### 2. Gemeinderat (Gemeindevertretung)

Der Gemeinderat ist ein von den Wahlberechtigten der Gemeinde zu wählender Vertretungskörper. Er ist also die Vertretung des Gemeindevolkes.

Die Zuständigkeiten des Gemeinderates sind ebenfalls wie die Zuständigkeiten des Bürgermeisters oder des Gemeindevorstandes in dem jeweiligen Gemeindegesetz der Bundesländer geregelt.

Der Gemeinderat erlässt in der Regel die Verordnungen der Gemeinde (z.B. ortspolizeiliche Verordnungen, Flächenwidmung). Weiters ist der Gemeinderat in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde höchste sachlich in Betracht kommende Oberbehörde.

Gemeinde-  
vorstand

### 3. Gemeindevorstand

Dieser ist ein von der Gemeindevertretung gewähltes Kollegialorgan, dem im Wesentlichen die Vorberatung der von der Gemeindevertretung zu verhandelnden Angelegenheiten und die Antragstellung an die Gemeindevertretung obliegt.

Gemeindeamt

### 4. Das Gemeindeamt

Die Geschäfte der Gemeinden werden durch das Gemeindeamt besorgt. Das Gemeindegesetz räumt dem Gemeindeamt jedoch keine Organstellung ein, womit das Gemeindeamt als Hilfsapparat der Gemeinde eingerichtet ist.

## **4.4 Verwaltung der Gemeinde**

Wirkungsbereich

Der gemeindliche Wirkungsbereich ist zweigeteilt, in einen von Bund oder Land **übertragenen Wirkungsbereich** und einen **eigenen Wirkungsbereich** (Art. 118 B-VG).

Die Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches sind vom Bürgermeister zu besorgen, der dabei funktionell als Bundes- bzw. Landesorgan tätig wird. Welche Angelegenheiten in den eigenen Wirkungsbereich fallen, wird eindeutig durch den Gesetzgeber festgelegt (z.B. § 66 Vorarlberger Gemeindegesetz; Vertretung der Gemeinde nach außen).

## 4.5 Partizipation innerhalb des Gemeindegesetzes (GG)

### 1. § 21 GG Volksbegehren

*(siehe auch Artikel 41 Abs 2 B-VG)*

Hat die Bevölkerung ein bestimmtes Anliegen, kann sie sich mit Hilfe eines Volksbegehrens an den Nationalrat wenden. Dafür müssen aber mindestens 100.000 Unterschriften von wahlberechtigten BürgerInnen gesammelt werden.

Durch Volksbegehren kann verlangt werden, dass Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde in bestimmter Weise erledigt werden.

### 2. § 22 GG – Volksabstimmung

*(siehe auch Artikel 43 und 44 B-VG)*

Bei einer Volksabstimmung (Referendum) stimmen die BürgerInnen über eine politische Entscheidung mit „ja“ oder „nein“ ab. Das Ergebnis dieser Abstimmung ist bindend, das bedeutet, dass die BürgerInnen die politische Entscheidung getroffen haben und das Parlament nicht mehr darüber abstimmt. Die Volksabstimmung ist damit eine Form der direkten Demokratie. In Österreich müssen Volksabstimmungen zwingend (obligatorisch) bei der Gesamtänderung der Bundesverfassung durchgeführt werden.

Innerhalb der Gemeinde können nur Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches einer Volksabstimmung unterzogen werden. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches oder Angelegenheiten, die überhaupt nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallen,

können nicht Gegenstand einer Volksabstimmung sein. Gemäß § 22a GG kann durch Volksabstimmung ein von den Wahlberechtigten der Gemeinde unmittelbar gewählter Bürgermeister abberufen werden.

### 3. **§ 23 GG – Volksbefragung**

*(siehe auch Artikel 49b B-VG)*

Eine Volksbefragung ist eine unverbindliche Volksabstimmung, die vom Parlament oder der Regierung initiiert ist. Im Gegensatz zu einer verbindlichen Volksabstimmung ist die Volksbefragung konsultativ, d.h. das Parlament ist nicht an das Ergebnis der Befragung gebunden.

Wiederum im eignen Wirkungsbereich der Gemeinde kann die Meinung der Bürger der Gemeinde durch eine Abstimmung erfragt werden.

### 4. **§ 25 GG – Petitionsrecht**

Als Petitionsrecht wird das Recht bezeichnet, eine Eingabe an alle Stellen und Ämter zu richten, angehört zu werden und in der Folge keinerlei Benachteiligungen befürchten zu müssen.

Jedermann ist berechtigt, an die Gemeinde Petitionen zu richten. Es darf ihm daraus kein Nachteil erwachsen. Innerhalb von zwei Monaten muss die Petition von der Gemeinde beantwortet werden.

### **ÜBUNGSFRAGEN:**

1. Nennen Sie die obersten Organe der Bundes- und Landesverwaltung und beschreiben Sie diese kurz!
2. Was können Sie über die Organisation der Gemeindeverwaltung sagen?
3. Was versteht man unter Volksbefragung, Volksbegehren, Volksabstimmung und einem Petitionsrecht?

## 5. Die Gesetzgebung des Bundes und der Länder

### 5.1 Die Bundesgesetzgebung

Die Bundesgesetzgebung erfolgt durch den Nationalrat gemeinsam mit dem Bundesrat.

Nationalrat

#### 1. Der Nationalrat

Wie bereits erwähnt ist der Nationalrat das gesetzgebende Organ innerhalb des Bundes. Zu einem Beschluss des Nationalrats sind im Allgemeinen die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Abgeordneten und die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Man spricht von einem Präsenzquorum und einem Konsensquorum:

Präsenz- und  
Konsensquorum

- das **Präsenzquorum**, die gegebene Beschlussfähigkeit / Anwesenheit beträgt ein Drittel,
- das **Konsensquorum**, die Zahl der abgegebenen Stimmen, bei der ein Antrag angenommen wird, ist mehr als die Hälfte.

Der jeweils neu gewählte Nationalrat ist vom Bundespräsidenten einzuberufen. Die Gesetzgebungsperiode (Legislaturperiode) dauert derzeit noch vier Jahre.

Ausschüsse

Zur Vorbereitung und Beratung der Verhandlungsgegenstände werden **Ausschüsse** bestellt, aus dem Kreis der Abgeordneten.

Bundesrat

#### 2. Der Bundesrat (BR)

Der Bundesrat ist eine Länderkammer, er ist im Bereich der Bundesgesetzgebung die Interessenvertretung der Bundesländer.

Seine Mitglieder werden nicht direkt vom Volk, sondern von den einzelnen Landtagen für die Dauer der jeweiligen Gesetzgebungsperiode gewählt. Der Bundesrat hat daher keine eigene Gesetzgebungsperiode.

Seine Mitgliederzahl richtet sich nach der Bürgerzahl der einzelnen Bundesländer und einem bestimmten Verteilungsschlüssel.

Zusammenfassend kann gesagt werden, der **Bundesrat** ist die Interessensvertretung der Bundesländer. Seine Mitglieder werden in indirekter Wahl durch die Landtage gewählt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden.

### 3. Der Weg der Bundesgesetzgebung

Vorschlag

Der Weg der Bundesgesetzgebung beginnt mit der Einbringung eines **Gesetzesvorschlages** im Nationalrat. Dieser kann nur von den in der Bundesverfassung aufgezählten Antragsberechtigten ausgehen: Abgeordnete, Bundesregierung, Bundesrat, Bundesvolk (Volksbegehren).

Erste Lesung

Nach Einbringung eines Gesetzesvorschlages folgt im Nationalrat eine **erste Lesung**. In dieser entscheidet sich, ob die Vorlage dem zuständigen Ausschuss des Nationalrates zur Beratung zugewiesen oder ihre Weiterbehandlung abgelehnt wird.

Beratung

Wird die Vorlage weitergeleitet, wird in den Ausschüssen ein wesentlicher Teil der Gesetzgebungsarbeit geleistet. Die zur Behandlung zugewiesenen Gesetzesvorlagen werden hier, ob auch unter Zuziehung von Sachverständigen, eingehend beraten und allenfalls dem Ergebnis dieser Beratung gemäß umgestaltet.

Zweite Lesung            Danach legt der Ausschuss den Gesetzesentwurf zusammen mit einem Bericht dem Nationalrats-Plenum (Plenum= die Gesamtheit der Abgeordneten, zum Unterschied von den Ausschüssen) vor, das nun in einer **zweiten Lesung** über den Entwurf berät, ihn gegebenenfalls ändert und darüber Beschluss fasst.

Diese zweite Lesung kann

Generaldebatte            ○ in eine **Generaldebatte** (allgemeine Beratung über die Gesetzesvorlage als Ganzes) und

Spezialdebatte            ○ in eine **Spezialdebatte** (Einzelberatungen und die Abstimmungen über Teile der Vorlage)

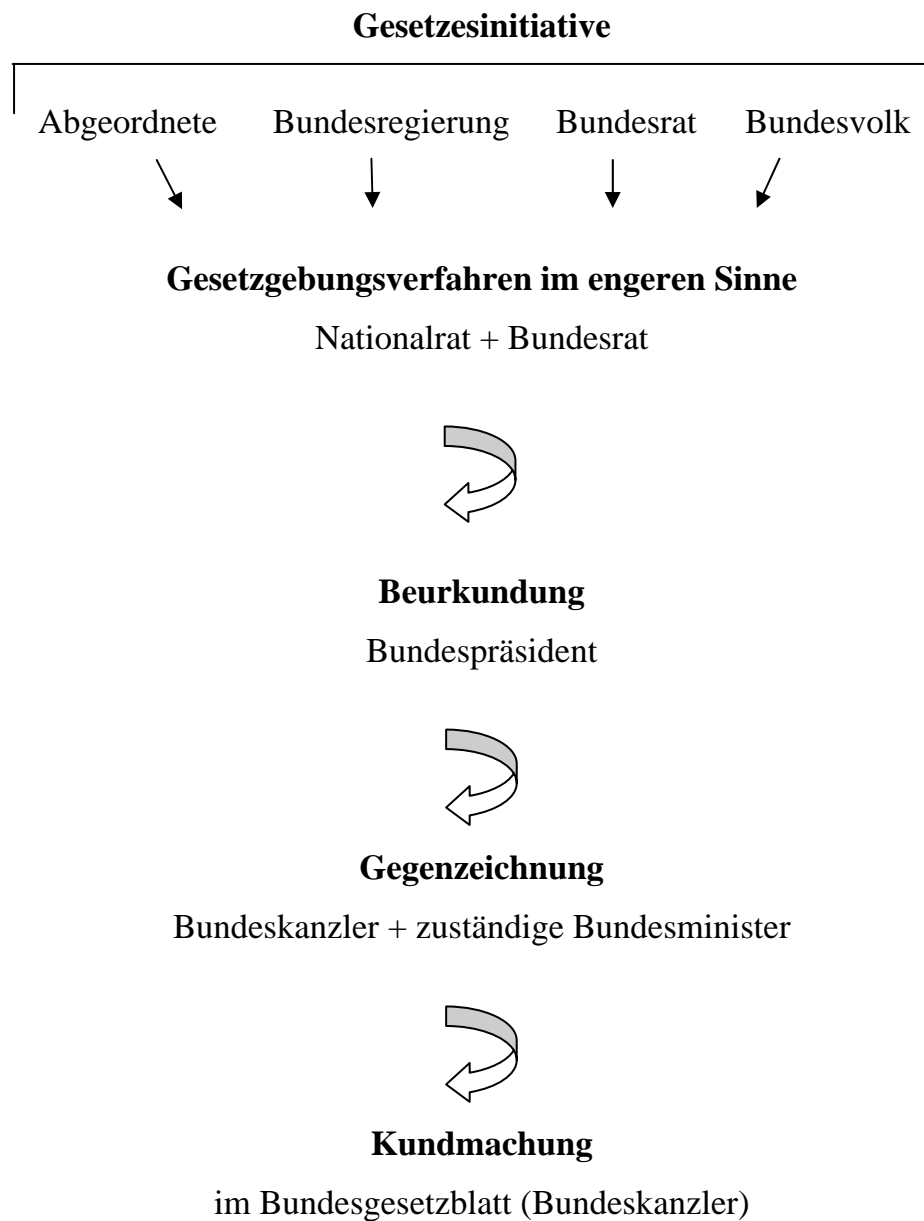
gegliedert werden.

Dritte Lesung            In der darauf folgenden **dritten Lesung** wird schließlich in einem formellen Abstimmungsvorgang zum Nationalrat darüber entschieden, ob der Gesetzesentwurf als Ganzes angenommen oder abgelehnt wird. Entscheidet sich der Nationalrat mit der erforderlichen Stimmenmehrheit für die Annahme, dann liegt ein **Gesetzesbeschluss** vor.

Einspruch BR            Gegen Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates kann der Bundesrat einen mit Gründen versehenen Einspruch erheben. Wiederholt daraufhin der Nationalrat bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder unverändert seinen ursprünglichen Beschluss (= **Beharrungsbeschluss**), so steht der Einspruch dem Zustandekommen des Gesetzes nicht im Wege.

Der Gesetzesbeschluss wird vom Bundespräsidenten beurkundet, vom Bundeskanzler gegengezeichnet und von diesem auch im Bundesgesetzblatt kundgemacht.

## Übersicht: Weg der Bundesgesetzgebung



### 5.2 Die Landesgesetzgebung

Landtag

Die Gesetzgebung der Länder wird von den **Landtagen** ausgeübt. Die Mitglieder des Landtages werden für die Dauer einer Gesetzgebungsperiode (welche nicht in allen Ländern gleich lang ist) von allen nach den Landtagswahlordnungen wahlberechtigten österreichischen Staatsbürgern gewählt, die in dem betreffenden Land ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

Die Zahl der Mitglieder der Landtage richtet sich nach der Bürgerzahl. Der Weg der Landesgesetzgebung ist durch die einzelnen Landesverfassungen im Wesentlichen ähnlich dem der Bundesgesetzgebung gestaltet.

Wegen Gefährdung von Bundesinteressen kann die Bundesregierung gegen Gesetzesbeschlüsse der Landtage innerhalb von acht Wochen einen mit Gründen versehenen Einspruch erheben.

Macht die Bundesregierung von diesem Einspruchsrecht Gebrauch, so darf der Gesetzesbeschluss vom Landeshauptmann dann im Landesgesetzblatt kundgemacht werden, wenn ihn der Landtag bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder unverändert wiederholt (Beharrungsbeschluss).

Vor Ablauf der achtwöchigen Einspruchsfrist ist die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses nur bei ausdrücklicher Zustimmung der Bundesregierung zulässig.

### **ÜBUNGSFRAGEN:**

1. Was versteht man unter Präsenz- und Konsensquorum?
2. Beschreiben Sie den Weg der Bundesgesetzgebung?
3. Wie heißt das Gesetzgebungsorgan der Länder?
4. Welche Funktion hat der Bundesrat?

## 6. Die Europäische Union

### 6.1 Wie funktioniert die Europäische Union?

Europäische  
Union

Was ist die Europäische Union (EU)?

Eine einzigartige wirtschaftliche und politische Partnerschaft von 27 demokratischen europäischen Ländern.

3 Säulen

Gegenwärtig gründet sich die EU auf den am 1. November 1993 in Kraft getretenen **Vertrag über die Europäische Union**, auf dem die die sogenannten **drei Säulen** des Staatenverbunds basieren: **Europäische Gemeinschaften (EG)**, **Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)** sowie **Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (PJZS)**.



Quelle: [http://de.wikipedia.org/wiki/Drei\\_S%C3%A4ulen\\_der\\_Europ%C3%A4ischen\\_Union](http://de.wikipedia.org/wiki/Drei_S%C3%A4ulen_der_Europ%C3%A4ischen_Union)  
(Zugriff: 22.07.2008)

1. Säule

#### 1. Säule: Die Europäischen Gemeinschaften

Die Europäischen Gemeinschaften (EG) bilden den supranationalen Kernbereich der EU. Sie umfassen die Europäische Gemeinschaft

und die Europäische Atomgemeinschaft. Bis 2002 gehörte auch die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl zu den Europäischen Gemeinschaften. Zu den ihnen zugeordneten Politikfeldern gehören insbesondere die Zollunion, der Europäische Binnenmarkt, die Europäische Wirtschafts- und Währungsunion, die Forschungs- und Umweltpolitik, das Gesundheitswesen, der Verbraucherschutz, die Sozial- und Einwanderungspolitik sowie die Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen.

## 2. Säule

### **2. Säule: Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)**

Die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) als ein wichtiges Element des Integrationsprozesses in der EU hat die internationale Wahrung der gemeinsamen Interessen und Werte, Förderung der internationalen Zusammenarbeit, die Durchsetzung von Menschenrechten, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie die Friedenserhaltung zum Ziel.

Entscheidungen im Rahmen der GASP werden im intergouvernementalen Modus getroffen. Das heißt, dass die EU als Ganzes nach außen nur handlungsfähig ist, wenn sich alle Staaten einig sind. Repräsentant der EU nach außen ist der Hohe Vertreter für die GASP, der zugleich Generalsekretär des Rats der Europäischen Union ist.

Da die EU über kein eigenes Militär verfügt, muss sie im Bedarfsfall (z.B. für die EU-Friedensmission EUFOR) auf Streitkräfte der Mitgliedstaaten zurückgreifen, welche autonom über die Bereitstellung entscheiden.

## 3. Säule

### **3. Säule: Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (PJZS)**

Die Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen

(PJZS) als dritte Säule ist von intergouvernementaler Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten geprägt, da die Mitgliedstaaten im „sensiblen“ Bereich Justiz / Inneres noch nicht bereit sind, Hoheitsrechte zu vergemeinschaften, d.h. in die Regelungskompetenz der EU zu übertragen. Eine Ausnahme davon stellt die Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen dar, die seit dem Vertrag von Amsterdam in die supranational geprägte 1. Säule übernommen worden ist. Bei den im Bereich PJZS gefassten „Beschlüssen“ handelt es sich nicht um Rechtsakte der EU, sondern um die Inhalte multilateraler Verträge zwischen den Mitgliedstaaten.

Die Ziele der PJZS sind in Artikel 29, Vertrag über die Europäische Union bestimmt: Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität, insbesondere des Terrorismus, des Menschenhandels, der Straftaten gegenüber Kindern, des illegalen Drogen- und Waffenhandels, der Bestechung und Bestechlichkeit sowie des Betruges.

Als Institutionen wurden ein Europäisches Polizeiamt (Europol), das der Koordination und Informationssammlung dient, sowie eine Europäische Stelle für justizielle Zusammenarbeit (Eurojust) geschaffen, die für die Koordination mitgliedstaatlicher Ermittlungsverfahren zuständig ist. Die Europäische Polizeiakademie (EPA) dient der Zusammenarbeit der Ausbildungsstellen.

Recht

## **6.2 Recht der Europäischen Union**

Das als „EU-Recht“ bezeichnete Recht der Europäischen Union gliedert sich zunächst auf in Primärrecht und Sekundärrecht. Europäisches Primärrecht beinhaltet die wesentlichen vertraglichen Grundlagen der Union wie den Vertrag von Nizza, während Rechtsakte wie Verordnungen und Richtlinien wesentliche

Bestandteile des europäischen Sekundärrechts darstellen, das sich aus den Kompetenzen der im Primärrecht geschaffenen Organe ableitet. Oberste Instanz der Rechtsprechung ist der Europäische Gerichtshof.

Organe

### **6.3 Politische Hauptorgane**

Eine im Sinne der klassischen Gewaltenteilungslehre klare Zuordnung einzelner Institutionen zu Legislative, Exekutive und Judikative ist in der EU nur bedingt möglich. Hinsichtlich Legislative und Exekutive sind bei den beteiligten Organen Rat und Kommission vermischte Kompetenzen unverkennbar.

EU Rat

#### 1. Europäischer Rat

Der Europäische Rat ist das wichtigste Gremium der EU, bislang jedoch formal keines ihrer Organe. Er tagt generell in Brüssel. Jedoch ist es auch üblich, dass bei besonderen Verhandlungen, die anstehen, sich die Regierungschefs jeweils in dem Staat treffen, der den Ratsvorsitz innehat.

Der Europäische Rat setzt sich aus den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedsländer, deren Außenministern sowie dem Präsidenten der Europäischen Kommission zusammen, wobei die Außenminister und der Kommissionspräsident nur beratende Funktion haben. Der Europäische Rat hat innerhalb des politischen Systems der EU die Richtlinienkompetenz, das heißt, er legt Leitlinien und Ziele der Europäischen Politik fest. Jedoch ist der Europäische Rat nicht direkt am Gesetzgebungsverfahren der EU beteiligt. Der Vorsitz im Europäischen Rat wechselt derzeit halbjährlich zwischen den Mitgliedsländern.

## 2. Rat der Europäischen Union (Legislative und Exekutive)

Der Rat der Europäischen Union (auch Ministerrat genannt) ist eines von zwei beschließenden Organen der Europäischen Gemeinschaften. Er ist einerseits Teil der Legislative, die in ihrer Zusammensetzung einem Zweikammersystem entspricht und repräsentiert darin die Mitgliedstaaten. Er setzt sich je nach Politikfeld – aus den jeweiligen Fachministern der nationalen Regierungen zusammen. Gemeinsam mit dem Europäischen Parlament beschließt er die entscheidenden Rechtsakte. Je nach Politikfeld ist entweder eine einstimmige Entscheidung oder eine qualifizierte Mehrheit im Rat der Europäischen Union notwendig.

Da der Rat der Europäischen Union internationale Verträge abschließt, ist er auch Teil der Exekutive. Der Vorsitzende ist der Präsident des Rats der Europäischen Union. Seine Amtszeit und seine Staatszugehörigkeit korrespondieren mit dem jeweiligen Vorsitz im Europäischen Rat (s.o.).

## 3. Europäisches Parlament (Legislative)

Das Europäische Parlament ist der zweite Teil der Legislative der Europäischen Gemeinschaften. Es wird seit 1979 alle fünf Jahre direkt von den Bürgern der Mitgliedstaaten gewählt und repräsentiert innerhalb der Legislative direkt die Bevölkerung.

Das Europäische Parlament hat zur Zeit 785 Mitglieder. Die Zahl der Abgeordneten pro Land richtet sich grundsätzlich nach der Bevölkerungszahl. Kleinere Länder sind aber überproportional vertreten, um auch diesen Ländern eine angemessene Repräsentation ihrer nationalen Parteienlandschaft zu ermöglichen. Das Europäische Parlament hat zwei Tagungsstätten, eine in

Brüssel und eine zweite in Straßburg. Den Vorsitz führt der Präsident des Europäischen Parlamentes und seine Stellvertreter, die vierzehn Vizepräsidenten. Gemeinsam bilden sie das Präsidium.

EU  
Kommission

#### 4. Europäische Kommission (Exekutive und Legislative)

Die Europäische Kommission hat innerhalb der Europäischen Union vornehmlich exekutive, aber auch legislative Funktionen. Sie hat das alleinige Initiativrecht in der EG-Rechtssetzung und schlägt demnach Rechtsakte (Richtlinien, Verordnungen, Entscheidungen) vor, die sie dem Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union unterbreitet. Als Exekutivorgan sorgt die Kommission für die korrekte Ausführung der europäischen Rechtsakte, die Umsetzung des Haushalts und der beschlossenen Programme. Sie ist die „Hüterin der Verträge“ und sorgt gemeinsam mit dem Europäischen Gerichtshof für die Einhaltung des Gemeinschaftsrechts. Als Vertreterin der Gemeinschaft auf internationaler Ebene handelt sie vor allem in den Bereichen Handel und Zusammenarbeit internationale Übereinkommen aus.

Die Kommission ist ein von den Mitgliedstaaten unabhängiges und supranationales Organ der Europäischen Gemeinschaften. Die Kommissare dienen ihrem Auftrag nach allein der Union, nicht ihren jeweiligen Herkunftsstaaten.

Die Europäische Kommission besteht aktuell aus 27 Kommissaren, von denen einer als Kommissionspräsident die Kommission leitet. Bis 2009 ist dies in der Kommission der Portugiese José Manuel Durão Barroso.

## 5. Europäischer Gerichtshof (Judikative)

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) ist das oberste Gericht, also das rechtsprechende Organ der Europäischen Gemeinschaften. Dieser befindet sich in Luxemburg. Neben dem Europäischen Gerichtshof existiert noch das ihm vorgeschaltete Europäische Gericht erster Instanz. Beide Instanzen bestehen aus je einem Richter pro Mitgliedstaat, wobei der EuGH zusätzlich von neun Generalanwälten unterstützt wird. Diese werden von den nationalen Regierungen für die Dauer von sechs Jahren ernannt. Alle drei Jahre erfolgt eine teilweise Neubesetzung beider Instanzen. Den Vorsitz führt der Präsident des Europäischen Gerichtshofes.

### **ÜBUNGSFRAGEN:**

1. Nennen Sie die 3 Säulen der EU und erläutern Sie diese kurz.
2. Was versteht man unter Primärrecht und Sekundärrecht der EU?
3. Nennen Sie die politischen Hauptorgane der EU samt kurzer Beschreibung.

## B) BESONDERER TEIL

### 7. Partizipation – rechtliche Rahmenbedingungen

#### 7.1 Der Begriff Partizipation – Formen der Beteiligung

##### Begriff

Partizipation wird oft mit Beteiligung, Mitsprache, Mitbestimmung, Teilhabe und Autonomie gleichgesetzt.

Konkret in Bezug auf die Partizipation von Kindern und Jugendlichen meint man damit, die verbindliche Einflussnahme von Jugendlichen auf Planungs- und Entscheidungsprozesse, von denen sie betroffen sind, mittels ihnen angepasster Formen und Methoden. (Quelle: eigene)

##### Formen

#### **Formen der Beteiligung:**

##### 1. Projektbezogene Formen

Hier beteiligen sich Kinder und Jugendliche an einem bestimmten Projekt, zeitlich und thematisch begrenzt, z.B. bei der Planung eines Jugendzentrums / -treffs, bei der Dorfplatzgestaltung.

##### 2. Offene Formen

Diese Partizipationsform ist durch den freien Zugang für alle interessierten Jugendlichen durch deren spontane Teilnahmemöglichkeit gekennzeichnet, z.B. ein Jugendstammtisch.

##### 3. Institutionalisierte Formen

Hier beteiligen sich Kinder und Jugendliche im Rahmen einer institutionalisierten Form über einen längeren Zeitraum hinweg. Beispiel hierfür ist die parlamentarische Form, für die in Österreich unterschiedliche Begriffe verwendet werden: Kinder- und Jugendgemeinderäte, Jugendbeiräte, Jugend(-gemeinde)teams, Jugendräte, Schulparlamente, Jugendlandtage.

## 7.2 Rechtliche Rahmenbedingungen der Jugendpartizipation

Partizipation

Damit Politiker und andere für Jugendliche und Jugendpolitik Verantwortliche auch gezwungen sind, die Beteiligung von Jugendlichen auch tatsächlich zu praktizieren, bedarf es rechtlicher Vorschriften. Denn erst dadurch kann garantiert werden, dass Rechte von Kindern und Jugendlichen auch wahrgenommen werden.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Partizipation von Kindern und Jugendlichen wurde durch folgende Institutionen und rechtlichen Maßnahmen gesichert:

1. Kinderrechtskonvention
2. Landesjugendbeirat
3. Jugendschutzgesetz
4. Schulgesetze
5. Bundes-Jugendförderungsgesetz sowie Bundes-Jugendvertretungsgesetz
6. Weißbuch der Jugend
7. EU-Charta der Beteiligung der Jugend am Leben der Gemeinde und der Region

Kinderrechts-  
konvention

### 7.2.1 Die Kinderrechtskonvention (KRK)

Die Kinderrechtskonvention ist ein internationaler Vertrag mit dem Ziel, die Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen weltweit zu verbessern. Sie erkennt Kinder und Jugendliche als Träger grundlegender Rechte an und verpflichtet Staaten, diese Rechte auch tatsächlich zu garantieren.

In der KRK, die von fast allen Staaten der Welt, so auch von Österreich unterzeichnet wurde (1992), ist das Recht des

Kindes bzw der Jugendlichen auf Partizipation als eines von vier Grundprinzipien verankert.

Auf Grundlage der KRK sollen die Vertragsstaaten, so auch Österreich, die Kinderrechte tatsächlich umsetzen. Dies bedeutet, sie müssen entsprechende Gesetze, Verordnungen und Rahmenbedingungen schaffen, um die Beteiligung von Kindern / Jugendlichen verbindlich zu regeln. Beispiel für eine gesetzliche Regelung ist das Vorarlberger Jugendgesetz, in welches Jugendbeteiligung mit aufgenommen wurde.

Als das österreichische Parlament die KRK beschlossen hat, hat es das mit einem „Erfüllungsvorbehalt“ getan. Das bedeutet, dass die KRK zwar Bestandteil der österreichischen Rechtsordnung geworden ist, aber nicht unmittelbar anwendbar ist – dafür müssen besondere Gesetze erlassen werden. Das hat die Konsequenz, dass man sich vor Behörden und Gerichten zwar nicht unmittelbar auf die KRK berufen kann, dass aber innerstaatliche Gesetze von den Behörden und Gerichten nicht so ausgelegt werden dürfen, dass sie der KRK widersprechen.

Die KRK besteht aus 54 Artikeln, die sich mit den unterschiedlichsten Bereichen auseinandersetzen. Prinzipiell sind alle Rechte der Konvention gleich viel wert. Dennoch gibt es vier **Grundprinzipien**, die für alle Rechte der KRK grundlegend sind:

## Grundprinzipien

1. Das Recht auf Gleichbehandlung – Verbot der Diskriminierung.
2. Berücksichtigung des Kindeswohls und auch der Jugendlichen.
3. Das Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung.
4. Das Recht auf Partizipation und Meinungsäußerung.

Landesjugend-  
beirat

### 7.2.2 Landesjugendbeirat - § 7 Vorarlberger Jugendgesetz

Der **Jugendbeirat** berät die Landesregierung in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen; bei der Ausarbeitung von Gesetzesentwürfen, die Kinder und Jugendliche betreffen; in Fragen der Jugendförderung, insbesondere bei der Erlassung der Förderungsrichtlinien in anderen für Kinder und Jugendliche bedeutsamen Fragen.

Der Jugendbeirat kann auch Anregungen machen und andere Behörden und Einrichtungen Informationen und Beratung anbieten.

Aufgaben

Die **Aufgaben** des Jugendbeirates sind:

- Aktionen und Projekte im Interesse der Jugend erarbeiten, besonders auch gewalt- und suchtpäventive.
- Information, Kommunikation und Zusammenarbeit unter den Mitgliedern und deren Organisationen fördern.
- Jugendinteressen und Anliegen des Jugendbeirates in der Öffentlichkeit vertreten und nationale und internationale Kontakte wahrnehmen.

Mitglieder

Dem Jugendbeirat gehören als **Mitglieder** an:

- Personen, die von Jugendorganisationen vorgeschlagen und von der Landesregierung bestellt werden;
- Personen, die von einer Vereinigung, in der die Mehrzahl der Organisationen der offenen Jugendarbeit vertreten ist, vorgeschlagen und von der Landesregierung bestellt werden;
- ein Bediensteter jener Abteilung des Amtes der Landesregierung, die die Angelegenheiten der Jugendförderung zu besorgen hat, als Berichterstatter;
- Personen vorzugsweise aus dem Kreis von

Facheinrichtungen, die Kinder und Jugendliche begleiten und beraten und die vom Jugendbeirat vorgeschlagen und von der Landesregierung bestellt werden.

Eine Jugendorganisation kann bei einer nachgewiesenen Mitgliederzahl von

300 bis 1500 Mitglieder - 1 Mitglied

1500 bis 3000 Mitglieder - 2 Mitglieder

3000 bis 5000 Mitglieder - 3 Mitglieder

über 5000 Mitglieder - 4 Mitglieder

in den Jugendbeirat vorschlagen.

Jugendgesetz

### **7.2.3 Jugendgesetz**

Es besteht kein einheitliches Jugendgesetz für ganz Österreich. In allen Bundesländern Österreichs gibt es ein eigenes Jugendgesetz.

Ziele

#### Ziele nach dem Vorarlberger Jugendgesetz:

Die Förderung und der Schutz der Jugend nach dem Jugendschutzgesetz sollen dazu beitragen, dass

- a) Kinder und Jugendliche sich gesund entwickeln können, und zwar körperlich, geistig, seelisch, ethisch, religiös und sozial,
- b) Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung bereit und fähig werden, für sich selbst Verantwortung zu übernehmen und sich solidarisch am gesellschaftlichen Leben zu beteiligen,
- c) Kinder und Jugendliche vor Gefahren geschützt werden, denen sie nach ihrem Alters- und Entwicklungsstand nicht gewachsen sind und

d) die Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen verbessert und Benachteiligungen für einzelne Gruppen abgebaut werden.

In § 6 des Vorarlberger Jugendgesetzes wurde die „Beteiligung“ von Kindern und Jugendlichen geregelt:

(1) Kinder und Jugendliche werden in Angelegenheiten des Landes, die sie besonders betreffen, angehört und können mitreden. Dazu dient in erster Linie der Jugendbeirat (§ 7). Daneben sollen in besonderen Fällen oder periodisch auch andere geeignete Verfahren einer Beteiligung von Kindern und Jugendlichen angewendet werden.

(2) Kinder und Jugendliche werden in Angelegenheiten der Gemeinde, die sie besonders betreffen, angehört und können mitreden. Die Gemeinden legen im eigenen Wirkungsbereich fest, welche dafür geeigneten Einrichtungen und Verfahren sie schaffen und anwenden.

(3) Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen besonders betreffen, legen das Land und die Gemeinden in geeigneter Weise dar, wie sie diese Interessen berücksichtigen.

#### **7.2.4 Schulische Partizipation**

Schulgesetz

##### Schulunterrichtsgesetz des Bundes:

In diesem findet man Bestimmungen über die Rechte von Schülern (§ 57a), die Schülermitverwaltung (§ 58), die Schülerversammlung und die Versammlung der Schülervertreter (§ 59) sowie über die Wahl und Abwahl der Schülerversammlung (§ 59). All diese Instrumente stellen eine Möglichkeit der Partizipation von Kindern und Jugendlichen in Schulen dar.

Bundesgesetze

#### **7.2.5 Bundes-Jugendvertretungsgesetz und Bundes-Jugendförderungsgesetz**

Mit 1. Jänner 2001 trat das Bundes-Jugendvertretungsgesetz in Kraft, das die Mitbestimmung der Jugend auf Bundesebene neu regelt. In der Bundesvertretung sind die verbandlichen Jugendorganisationen sowie auch Repräsentanten der offenen

Jugendarbeit vertreten. Das Gesetz sieht unter anderem vor, dass in Angelegenheiten, die die Interessen der österreichischen Jugend betreffen, die Bundes-Jugendvertretung den gesetzlichen Interessensvertretungen der Dienstnehmer, der Wirtschaftstreibenden, der Landwirte und des Österreichischen Seniorenrates gleichgestellt ist.

Ebenfalls mit 1. Jänner 2001 trat das Bundes-Jugendförderungsgesetz in Kraft. Ziel dieses Gesetzes ist die Förderung von Maßnahmen der außerschulischen Jugendziehung und Jugendarbeit, insbesondere zur Förderung der Entwicklung der geistigen, psychischen, körperlichen, sozialen, politischen, religiösen und ethnischen Kompetenzen von Kindern und Jugendlichen.

## Weißbuch

### **7.2.6 Weißbuch der Jugend**

Das Weißbuch Jugend „Neuer Schwung für die Jugend Europas“ wurde von der Europäischen Kommission gemeinsam mit Jugendlichen aus Österreich und anderen europäischen Staaten verfasst und enthält Empfehlungen, was getan werden soll und wie die Maßnahmen aussehen könnten, damit Jugendpolitik in Europa nicht nur für, sondern auch von Jugendlichen gemacht wird.

Es wurden Strategien der Zusammenarbeit im Jugendbereich entwickelt und gemeinsame Zielvorstellungen sowie Leitlinien einer künftigen europäischen Jugendpolitik beschrieben.

Die wesentlichen Bestandteile des Weißbuchs der Jugend sind:

- Jugendliche informieren.
- Jugendliche aktiv mit einbinden, damit sie auch an Entscheidungsprozessen partizipieren.

- Verstärkte Einbeziehung der Jugendlichen in das öffentliche Leben – mehr Wissen über die jugendlichen Bedürfnisse.
- Verstärkte Berücksichtigung der Jugend in allen Politikbereichen.
- Verstärkte Umsetzung des EU-Programms Jugend.

## EU-Charta

### **7.2.7 EU-Charta der Beteiligung der Jugend**

Die Grundlagen der Europäischen Charta der Mitwirkung der Jugend am Leben der Gemeinde und der Region wurden anlässlich zweier Konferenzen über Jugendpolitik gelegt, welche die Ständige Konferenz (mittlerweile der Kongress) der Gemeinden und Regionen Europas abgehalten hatten.

Es wurde eine Expertengruppe eingesetzt, welche sich mit der Ausarbeitung von Vorschlägen für eine europäische Charta der Mitwirkung der Jugend auseinandersetzen soll. 2002/2003 fanden entsprechende Arbeitsitzungen statt. Die gegenwärtige Fassung der Charta beruht auf den Überlegungen dieser Expertengruppe. Die vorliegende Fassung der Charta gliedert sich in drei Teile: Der erste Teil enthält Richtlinien zur Jugendpolitik von Gemeinden und Regionen in verschiedenen Bereichen. Der zweite Teil zeigt Mittel und Wege zur Förderung der Mitwirkung der Jugend auf. Der dritte Teil enthält Ratschläge für die Schaffung von Institutionen zur Mitwirkung der Jugend.

## Grundsätze

### Grundsätze:

1. Die Mitwirkung der Jugend am kommunalen und regionalen Leben muss Teil einer umfassenden Politik der Bürgerbeteiligung am öffentlichen Leben sein.

2. Die Gemeinden und Regionen sind davon überzeugt, dass ihre Politik in allen Teilbereichen auch die Belange der Jugend berücksichtigen muss. Sie verpflichten sich deshalb, sich an die Grundsätze dieser Charta zu halten und die darin befürworteten Formen der Mitwirkung in Absprache und Zusammenarbeit mit den Jugendlichen und ihren Vertretern zu verwirklichen.
3. Die in dieser Charta verfochtenen Grundsätze und Beteiligungsformen beziehen sich unterschiedslos auf alle Jugendlichen. Um dieses Ziel zu erreichen, sollte man besonders darauf achten, dass auch Jugendliche aus besonders benachteiligten Kreisen der Gesellschaft sowie solche, die zu ethnischen, nationalen, sozialen, sexuellen, kulturellen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten gehören, Gelegenheit erhalten, am Leben ihrer Gemeinde und ihrer Region teilzunehmen.

### **ÜBUNGSFRAGEN:**

1. Was versteht man unter Partizipation?
2. Nennen Sie die vier Grundprinzipien der KRK?
3. Welche Funktion hat der Landesjugendbeirat? Ist diese Einrichtung gesetzlich geregelt? Wenn ja, wo?
4. Was ist das „Weißbuch der Jugend“? Nennen Sie dessen wesentliche Bestandteile?
5. Welches Ziel verfolgt die EU-Charta der Beteiligung?
6. In welchen Gesetzesmaterien findet man weitere Bestimmungen zum Thema Partizipation?

## C) ANHANG

### Rechtsquellen im Internet

- ⇒ Bundesrecht: <http://ris.bka.intra.gv.at/bundesrecht/>
- ⇒ Vorarlberger Landesrecht: <http://ris.bka.intra.gv.at/lr-vorarlberg/>
- ⇒ Vorarlberger Gemeindegesetz: <http://ris.bka.intra.gv.at/lr-vorarlberg/>

### Internetadressen Partizipation

Im folgenden nützliche Hompages zum Thema „Partizipation“:

- ⇒ [www.bmgfj.gv.at](http://www.bmgfj.gv.at)
- ⇒ [www.eu-jugendpolitik.de](http://www.eu-jugendpolitik.de)
- ⇒ [www.europarl.europa.eu](http://www.europarl.europa.eu)
- ⇒ [www.invo.at](http://www.invo.at)
- ⇒ [www.kinderrechte.gv.at](http://www.kinderrechte.gv.at)
- ⇒ [www.jugendbeteiligung.cc](http://www.jugendbeteiligung.cc)
- ⇒ [www.jugendkampagne.de](http://www.jugendkampagne.de)
- ⇒ [www.jugendinfo.at](http://www.jugendinfo.at)
- ⇒ [www.jugendundpartizipation.ch](http://www.jugendundpartizipation.ch)
- ⇒ [www.kinderhabenrechte.at](http://www.kinderhabenrechte.at)

## Spezielle Gesetze zum Seminarbrief

Im folgenden die Internetadressen zum aktuellen Herunterladen der Gesetze:

1. Kinderrechtskonvention

[http://www.kinderrechte08.at/dokumente/Kinderrechtskonvention\\_deutsch\\_langfassung.pdf](http://www.kinderrechte08.at/dokumente/Kinderrechtskonvention_deutsch_langfassung.pdf)

2. Vorarlberger Jugendgesetz

<http://ris.bka.intra.gv.at/lr-vorarlberg/>

3. Schulunterrichtsgesetz und Schulorganisationsrecht

<http://ris.bka.intra.gv.at/bundesrecht/>

4. Bundes-Jugendförderungsgesetz sowie Bundes-Jugendvertretungsgesetz

⇒ BGBl. I Nr. 126/2000 sowie BGBl. I Nr. 127/2000

⇒ [http://ris1.bka.intra.gv.at/bgbl-](http://ris1.bka.intra.gv.at/bgbl-pdf/RequestDoc.aspx?path=bgblpdf/2000/2000a127.pdf&docid=2000a127.pdf)

[pdf/RequestDoc.aspx?path=bgblpdf/2000/2000a127.pdf&docid=2000a127.pdf](http://ris1.bka.intra.gv.at/bgbl-pdf/RequestDoc.aspx?path=bgblpdf/2000/2000a127.pdf&docid=2000a127.pdf)

⇒ [http://ris1.bka.intra.gv.at/bgbl-](http://ris1.bka.intra.gv.at/bgbl-pdf/RequestDoc.aspx?path=bgblpdf/2000/2000a126.pdf&docid=2000a126.pdf)

[pdf/RequestDoc.aspx?path=bgblpdf/2000/2000a126.pdf&docid=2000a126.pdf](http://ris1.bka.intra.gv.at/bgbl-pdf/RequestDoc.aspx?path=bgblpdf/2000/2000a126.pdf&docid=2000a126.pdf)

5. Weißbuch der Jugend

[http://www.jugendinfo.at/cms/upload/pdf/weissbuch/whitepaper\\_de.pdf](http://www.jugendinfo.at/cms/upload/pdf/weissbuch/whitepaper_de.pdf)

6. Europäische Charta des Europarates zur Beteiligung junger Menschen auf kommunaler und regionaler Ebene

<http://www.coe.int/DefaultDE.asp>

[http://www.coe.int/...ation/COE\\_charter\\_participation\\_de.pdf](http://www.coe.int/...ation/COE_charter_participation_de.pdf)

7. Vorarlberger Gemeindegesetz

<http://ris.bka.intra.gv.at/lr-vorarlberg/>



Herausgeber:  
**Schloss Hofen – Zentrum für Wissenschaft und Weiterbildung,  
Veranstaltungszentrum Kapuzinerkloster,  
Hoferstraße 26, 6911 Lochau  
E-Mail: [soziales@schlosshofen.at](mailto:soziales@schlosshofen.at); [www.schlosshofen.at](http://www.schlosshofen.at)**

**und**

**invo – service für kinder- und jugendbeteiligung,  
Postraße 1, 6850 Dornbirn  
E-Mail: [martina.eisendle@invo.at](mailto:martina.eisendle@invo.at); [www.invo.at](http://www.invo.at)**

**Mit finanzieller Unterstützung**

